

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage der AfD-Fraktion vom 16. März 2023 Nr. 6-5019/23-KT zu Feuerwehrunterricht an Schulen

Sachverhalt:

Verschiedene Schulen im Land Brandenburg bieten bereits Feuerwehrunterricht an. Die Schüler sollen an die Brandvermeidung, die Brandbekämpfung und den Katastrophenschutz insgesamt herangeführt und für eine Tätigkeit in der Feuerwehr interessiert werden. Das MIK des Landes Brandenburg fördert dies im Rahmen des Programms „Feuerwehr macht Schule“.

Fragen:

1. In welchen Schulen im Landkreis-Teltow-Fläming wird Feuerwehrunterricht als
 - a) Pflichtfach
 - b) Wahlpflichtfach
 - c) Wahlfach
 - d) Arbeitsgemeinschafterteilt?
2. Im Falle der Erteilung als Wahlpflichtfach: In welcher Jahrgangsstufe muss zwischen Feuerwehr-Unterricht und welchen anderen Fächern entschieden werden?
3. Wie viele Wochenstunden umfasst das jeweilige Angebot?
4. Wer sind die Lehrkräfte?
5. Wie werden die Lehrkräfte für diese Tätigkeit vergütet oder entschädigt?
6. Welche finanziellen, personellen und technischen Voraussetzungen müssten für eine Erteilung von Feuerwehrunterricht an allen weiterführenden Schulen im Landkreis Teltow-Fläming erfüllt werden?

Für die Kreisverwaltung beantwortet der Beigeordnete, Herr Ferdinand, die Anfrage wie folgt:

Der Landkreis Teltow-Fläming ist entsprechend dem Brandenburgischen Schulgesetz (BbgSchulG) im Wesentlichen Träger folgender Aufgaben:

- Schulentwicklungsplanung, vgl. § 102 BbgSchulG
- Schülerbeförderung, vgl. § 112 BbgSchulG
- Schulträger weiterführender allgemeinbildender Schulen, des Oberstufenzentrums, Förderschulen und Schulen des Zweiten Bildungsweges, vgl. § 100 BbgSchulG

Als Schulträger o. g. Schulformen ist der Landkreis Teltow-Fläming ausschließlich für die sogenannten äußeren Schulangelegenheiten zuständig, beispielsweise für die Bewirtschaftung, die Ausstattung oder die Unterhaltung der Gebäude und Anlagen.

Für die inneren Schulangelegenheiten, insbesondere die Unterrichtsgestaltung sowie bei schulfachlichen und inhaltlichen Fragen sind die jeweiligen Schulen selbst bzw. die staatlichen Schulämter und das für Bildung zuständige Ministerium zuständig.

zu 1) bis 6):

Diese Fragen beziehen sich ausnahmslos auf die inneren Schulangelegenheiten für die der Landkreis nicht zuständig ist. Deshalb liegen hierzu auch keine Informationen vor, eine Beantwortung ist nicht möglich.

Es wird aus diesen Gründen darum gebeten, sich an die jeweils zuständigen Behörden bzw. Institutionen zu wenden.

/ Wehlan